



Martin Makowski und Eva Gemmer

Auf der Zielgeraden – der neue Leasingstandard IFRS 16

Der Leasingstandard IFRS 16 gilt ab 1. Januar 2019 –
was bedeutet das für die Unternehmen?

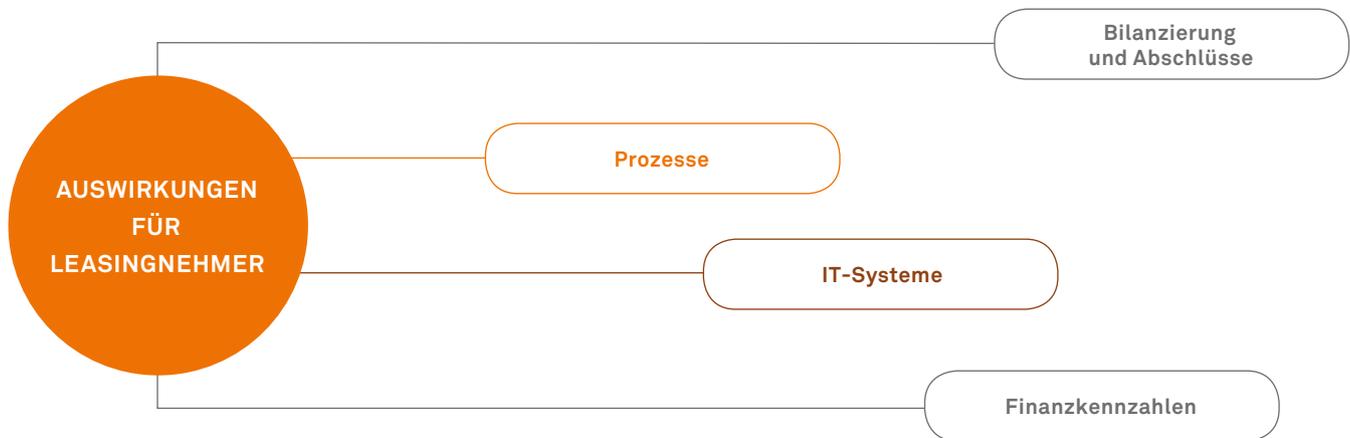


Abbildung 1: Auswirkungen für Leasingnehmer

Am 30. Januar 2016 veröffentlichte das Internationale Accounting Standards Board einen neuen Standard zu Leasingverhältnissen (IFRS 16). Die Anwendung des IFRS 16 ist für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2019 beginnen, verbindlich vorgeschrieben. Ab dann gilt: Sämtliche – bisher zum Teil als außerbilanzielle Vermögenswerte behandelte – Leasingverhältnisse müssen in den Unternehmensbilanzen von Leasingnehmern aufgeführt werden. Dadurch sind alle nach IFRS bilanzierenden Unternehmen und damit auch Banken, die Wirtschaftsgüter über Leasing nutzen und somit als Leasingnehmer auftreten, von den neuen Regelungen betroffen. Auch wenn die Auswirkungen bei Unternehmen in mietintensiven Branchen besonders stark ausfallen, müssen sich auch Banken mit den Herausforderungen, die durch die Umsetzung von IFRS 16 entstehen, auseinandersetzen.

IFRS 16 VS. IAS 17

IFRS 16 ersetzt die bisher geltenden Vorschriften des IAS 17 vollständig. Nach IAS 17 wurde zwischen Finanzierungsleasing und Operating-Leasingverhältnissen unterschieden. Während der Leasinggeber bisher beide Arten von Leasingverhältnissen in der Bilanz darstellen musste, lag der Fokus beim Leasingnehmer auf Finanzierungsleasing. Mit der Einführung des IFRS 16 wird der Leasingnehmer gefordert, grundsätzlich alle Leasingverhältnisse (auch seine bisher als Operating-Leasingverhältnisse

klassifizierten Leasingverhältnisse) in der Bilanz darzustellen.

Was ändert sich für Leasingnehmer?

Bei der Umsetzung von IFRS 16 ergeben sich für Leasingnehmer folgende Herausforderungen:

- Für die **Bilanzierung** der Leasingverbindlichkeit und des Nutzungsrechts müssen neue Kalkulationsverfahren zur Erst- und Folgebewertung definiert und die zugrunde liegenden rechnungslegungsrelevanten Inputfaktoren und Parameter festgelegt werden. Dabei sind Ermessensentscheidungen zu treffen. Eine Nachjustierung, wenn nicht eine völlige Neuausrichtung der Leasingstrategie, wird notwendig.
- Bisher oft in der Organisation verstreute und uneinheitlich verwaltete Leasingverträge müssen zentral verwaltet werden. Dafür ist eine Anpassung der Ausgestaltung des Vertragsmanagements an die steigenden Anforderungen erforderlich. Die betroffenen **Prozesse** müssen verschlankt und transparenter gestaltet werden.
- Die **IT-Systeme** sollten im Idealfall eine einheitliche Sicht auf die Leasingverhältnisse gewährleisten sowie die oft noch manuell durchgeführten und unzureichenden Berechnungen und Buchungen ablösen. Die Notwendigkeit der Digitalisierung von Vertragsunterlagen steigt. Ein IFRS-16-konformes Vertragsverwaltungs-

und Buchungssystem sollte die Erfassung der Vertragsdaten ermöglichen sowie Rechen-, Buchungs-, Reporting- und Simulationsfunktionen umfassen. Die betroffenen Unternehmen stehen vor der Entscheidung, bestehende Systeme zu erweitern oder neue Systeme einzuführen.

- Die Stakeholder (Investoren, Management, Lieferanten, Mitarbeiter etc.) müssen über die Veränderungen der **Finanzkennzahlen** aufgeklärt werden. Dafür ist eventuell eine Parallelanwendung des neuen und des alten Standards notwendig.

Die Auswirkungen für Leasingnehmer sind somit vielfältig.

BILANZIERUNG UND ABSCHLÜSSE

Leasingnehmer müssen nach IFRS 16 – anders als zuvor nach IAS 17 – für ihre Leasingverhältnisse **grundsätzlich eine Leasingverbindlichkeit passivieren sowie ein Nutzungsrecht am Leasingobjekt aktivieren**. Des Weiteren müssen nach IFRS 16 aufseiten des Leasingnehmers verschiedene Ermessensentscheidungen getroffen werden. Diese Entscheidungen betreffen zum Beispiel die grundlegende Einschätzung, ob es sich bei einem Vertrag tatsächlich um ein Leasingverhältnis handelt, oder die kontinuierliche Beurteilung der Laufzeit von Leasingverhältnissen. Außerdem können Unternehmen die Ausübung unterschiedlicher Wahlrechte festlegen. Diese beziehen sich beispielsweise sowohl auf den Ansatz geringwertiger »

1. Bilanz	IAS 17		IFRS 16
	Finance Lease	Operating Lease	Alle Leasingarten
Aktiva		-	
Passiva	€€	-	€€€€
Außerbilanzielle Verpflichtungen	-	 €€€	

2. Gewinn- und Verlustrechnung	IAS 17		IFRS 16
	Finance Lease	Operating Lease	Alle Leasingarten
Umsatzerlöse	X	X	X
Betriebskosten (ohne Abschreibungen)	-	einzelner Aufwand	-
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen	-		↑↑
Abschreibungen	Abschreibungen	-	Abschreibungen
Operatives Ergebnis			↑
Finanzierungskosten	Zinsen	-	Zinsen
Ergebnis vor Steuern			←→

1. „Heben“ aller Geschäftsvorfälle in die Bilanz
2. „Aufspaltung“ des Aufwands in der GuV

Abbildung 2: Auswirkungen auf die Bilanz und GuV des Leasingnehmers durch IFRS 16 (Abbildungen in Anlehnung an „Effects Analysis“ des IASB vom Januar 2016)

» oder kurzfristiger Leasingverträge als auch auf die Abgrenzung von Nicht-leasingkomponenten. Es werden deshalb unternehmensweite **Richtlinien zur Ausübung von Ermessensspielräumen und Wahlrechten** benötigt, um eine einheitliche und konsistente Ausübung sicherzustellen.

Bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen hat der Leasingnehmer das Wahlrecht zwischen zwei Darstellungsalternativen. Eine Möglichkeit ist, Nutzungsrecht und Verbindlichkeit gesondert in der Bilanz auszuweisen. Alternativ kann das Leasingverhältnis so bilanziert werden, als wäre der Leasinggegenstand regulär gekauft worden. Im letzten Fall müssen Nutzungsrecht und Verbindlichkeit separat im Anhang dargestellt werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird im Gegensatz zu IAS 17 der berechnete Aufwand auf Abschreibungen und Finanzie-

rungskosten (Zinsen) aufgeteilt. Abbildung 2 verdeutlicht die Auswirkungen von IFRS 16 auf die Darstellung von Leasingverhältnissen in der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.

PROZESSE

Es ist eine Klassifizierung der Leasingverträge nach enthaltenem Leasinggegenstand durch die Organisation hinweg erforderlich. Abhängig von der Ausübung des Wahlrechts zur Trennung von Vertragsbestandteilen ist zudem gegebenenfalls eine Abgrenzung von Nichtleasingkomponenten notwendig. Die Unternehmen müssen ihr bestehendes **Vertragsmanagement** analysieren und die damit zusammenhängenden Arbeitsprozesse und -abläufe an die erhöhten Anforderungen anpassen. Eine Umgestaltung der Organisation in Richtung zentraler Verwaltungseinheiten erscheint wahrscheinlich.

IT-SYSTEME

Zwecks bilanzieller Abbildung der Leasingverhältnisse muss im ersten Schritt die **Identifizierung und Digitalisierung sämtlicher Leasingverträge** erfolgen. Um das genaue Ausmaß an Auswirkungen von IFRS 16 auf die IT-Architektur zu beurteilen, müssen die bisher verwendeten Systeme in Bezug auf ihre bestehende Funktionalität sowie Anpassungsmöglichkeiten analysiert werden. Für die relevanten Berechnungen verwenden Leasingnehmer häufig IDV-Lösungen, die jedoch zukünftig nicht ausreichen werden, um die erhöhten bilanziellen Anforderungen zu erfüllen. Um die neuen Vorgaben effizient umzusetzen, sollte ein Vertragsverwaltungs- und Buchungssystem die Erfassung aller benötigten Vertragsdaten ermöglichen und die neuen Kalkulations- und Berechnungsverfahren beinhalten. Weitere fachliche Anforderungen sind zudem die

Erstellung der Buchungen für die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung als auch Reporting- und Simulationsfunktionen. Unternehmen müssen sich daher zwischen der **Anpassung/Erweiterung vorhandener Hard- und Software** und der Einführung neuer IT-Systeme entscheiden.

FINANZKENNZAHLEN

Durch die grundsätzliche Bilanzierungspflicht von Leasingverhältnissen wird sich die Bilanzsumme von Leasingnehmern erhöhen. Damit verbunden werden sich **Rentabilitätskennzahlen** von Unternehmen, die bisher einen großen Anteil an Operating-Leasingverhältnissen außerbilanziell behandelt haben, tendenziell verschlechtern. Gleichzeitig erhöht sich das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) sowie das operative

eines Vertrages als Leasingverhältnis wählen. Wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Trennung von Leasing- und Nicht-Leasingkomponenten verzichtet, führt dies zu einer zusätzlichen Verlängerung der Bilanz und die oben genannten Auswirkungen auf Finanzkennzahlen fallen stärker aus.

UNSERE ROADMAP ZU IFRS 16

Im ersten Schritt erfolgt die Bestandsaufnahme und die damit verbundene Identifizierung und Kategorisierung aller unternehmensweit vorhandenen Leasingverträge. Das Vertragsmanagement wird auf die erhöhten Anforderungen ausgerichtet. Darüber hinaus werden die rechnungslegungsrelevanten Inputfaktoren erfasst, die Zugangsbewertung durchgeführt sowie

» Im Rahmen der Anpassung der Geschäftsprozesse werden unter anderem Entscheidungen hinsichtlich Miete oder Kauf getroffen sowie unternehmensweite Richtlinien zur einheitlichen Ausübung von Bilanzierungswahlrechten festgelegt. «

Ergebnis aufgrund der Aufspaltung des Aufwands in Abschreibungen und Finanzierungskosten (Zinsaufwand) (siehe hierzu Abb. 2).

Unternehmen müssen daher die Auswirkungen des neuen Standards auf bedeutende Finanzkennzahlen einschätzen und die **Folgen für die Bewertung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** beurteilen.

Darüber hinaus müssen die Auswirkungen auf Finanzkennzahlen auch bei **Entscheidungen über die Ausübung von Wahlrechten** berücksichtigt werden. Leasingnehmer können beispielsweise zwischen der Trennung von Leasing- und Nicht-Leasingkomponenten eines Vertrages, zum Beispiel Mieten eines Vermögenswertes und Bereitstellung eines Wartungsservice, und der zusammengefassten Bilanzierung aller Bestandteile

die bilanziellen Auswirkungen der Folgebewertung eingeschätzt. Im Rahmen der Anpassung der Geschäftsprozesse werden unter anderem Entscheidungen hinsichtlich Miete oder Kauf getroffen sowie unternehmensweite Richtlinien zur einheitlichen Ausübung von Bilanzierungswahlrechten festgelegt. Zudem müssen sich Leasingnehmer zwischen Make-or-buy-Alternativen zu Leasingverwaltungssystemen entscheiden. Die IT-Architektur kommt auf den Prüfstand. Um eine reibungslose und nachhaltige Umsetzung »





- » von IFRS 16 sicherzustellen, berücksichtigt das Projektmanagement neben der Projekt-, Budget- und Ressourcenplanung auch das Stakeholdermanagement und die Entwicklung von Kommunikationsstrategien nach innen und außen.

CHANCEN FÜR LEASINGNEHMER

Die nachhaltige Umsetzung von IFRS 16 bietet neben der notwendigen Erfüllung regulatorischer Anforderungen auch Chancen für Leasingnehmer. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind:

- Transparenzgewinnung über die unternehmensweiten Leasingverhältnisse und Verträge
- Senkung der Prozesskosten (betrachtete Bereiche: Finanzen, IT, Einkauf, Recht, Operations, Real Estate, HR)
- Verbesserung der Entscheidungsfindung (auch in Bezug auf Entwicklung von Vertragsmodellierung)

Was ändert sich für Leasinggeber?

Für Leasinggeber führt die Einführung des IFRS 16 zu keinen großen bilanziellen Änderungen, da die Vorschriften des IAS 17 mit diesem Bezug fast vollständig in den neuen Standard übernommen wurden und sie weiterhin zwischen Finanzierungsleasing und Operating-Leasingverhältnissen unterscheiden.

Zu beachten ist jedoch der Zusammenhang zum Rechnungslegungsstandard „Erträge aus Verträgen mit Kunden“ (IFRS 15), der bereits ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden muss. Falls ein Leasingvertrag sowohl Leasing- als auch Servicekomponenten umfasst, müssen diese vom Leasinggeber nach IFRS 16 getrennt behandelt werden. Während die Leasingkomponente nach IFRS 16 bilanziert werden muss, ist für die Behandlung der Servicekomponente in der Regel IFRS 15 einschlägig. Ebenso richtet sich die Aufteilung des Entgelts auf die Leasing- und Nicht-Leasingkomponente nach den Vorschriften des IFRS 15. Der auf die Leasingkomponente entfallende Teil der Leasingzahlung wird beim Leasinggeber als Leasingertrag erfasst, während der Teil, der auf die Servicekomponente entfällt, als Umsatzerlös auszuweisen ist. Darüber hinaus wird der IFRS 16 vor allem indirekte Auswirkungen auf Leasinggeber haben, da sie ihr Angebot an die veränderte Situation ihrer Kunden anpassen müssen. Um den wegfallenden Vorteil der

Off-Balance-Bilanzierung von Leasingverhältnissen auszugleichen, können sie entweder bestehende Vertragsmodelle attraktiver gestalten oder neue, an die veränderten Bedürfnisse von Leasingnehmern angepasste Vertragsmodelle entwickeln. Die Attraktivität bestehender Verträge kann beispielsweise durch das Angebot zusätzlicher Serviceleistungen gesteigert werden, zum Beispiel durch die Kalkulation und Bereitstellung relevanter Bilanz- sowie GuV-Daten.

Bei der Entwicklung neuer Vertragsmodelle können zum einen die im IFRS 16 enthaltenen Wahlrechte berücksichtigt oder aber der Ermessensspielraum hinsichtlich der Definition eines Leasingverhältnisses ausgenutzt werden. Im letzten Fall würde es sich nicht mehr um einen Leasingvertrag, sondern um einen Servicevertrag handeln.

AUSWIRKUNGEN INNERHALB DES KONZERNS

Wird der IFRS 16 auch auf konzerninterne Leasingverhältnisse angewendet, führen die unterschiedlichen Vorschriften für Leasingnehmer und Leasinggeber zu einer erhöhten Komplexität bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen, die aus Sicht des Leasinggebers als Operating-Leasingverhältnis einzustufen sind. In der Summenbilanz eines konzerninternen Leasinggebers und eines konzerninternen Leasingnehmers sind in diesem Fall der Leasinggegenstand, der Nutzungsrechtsvermögenswert sowie die Leasingverbindlichkeit enthalten. Im Konzernabschluss ist jedoch nur der Leasinggegenstand zu zeigen. Das Nutzungsrecht und die Verbindlichkeit müssen konsolidiert werden. Allerdings können sich die Buchwerte unterscheiden und es kommt zudem im

- » Wird der IFRS 16 auch auf konzerninterne Leasingverhältnisse angewendet, führen die unterschiedlichen Vorschriften für Leasingnehmer und Leasinggeber zu einer erhöhten Komplexität bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen, die aus Sicht des Leasinggebers als Operating-Leasingverhältnis einzustufen sind. «

Zeitablauf zu Aufrechnungsdifferenzen, da sich die beiden Posten unterschiedlich entwickeln. Um die Doppelerfassung von Leasinggegenstand und Nutzungsrecht zu bereinigen, ist daher eine individuelle Konsolidierungslogik notwendig. Dies ist ebenfalls für die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erforderlich, weil der Leasingertrag des Leasinggebers nicht den Abschreibungen und dem Zinsaufwand des Leasingnehmers entspricht. Alternativ kann bei konzerninternen Leasingverhältnissen auf die Anwendung des IFRS 16 verzichtet werden. In diesem Fall würde der konzerninterne Leasingnehmer lediglich den periodischen Leasingaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassen. Dabei sind jedoch die Vorgaben des IFRS 8 „Geschäftssegmente“ zu beachten und die Vorgehensweise ist im Rahmen der Segmentberichterstattung zu erläutern.

FAZIT

Der neue Leasingstandard bedeutet insbesondere für Leasingnehmer notwendige Anpassungen ihrer Prozesse und IT-Systeme. Die Auswirkungen auf Bilanzen und Finanzkennzahlen müssen antizipiert und adressatengerecht kommuniziert werden. Alle nach IFRS bilanzierenden Leasingnehmer sind von den neuen Vorschriften betroffen, auch wenn Leasingverhältnisse nur einen unwesentlichen Anteil an der Bilanzsumme darstellen. Daher dürfen insbesondere bei vermeintlich „kleinen“ Leasingnehmern, beispielsweise Banken, die Auswirkungen des neuen Leasingstandards und dessen Umsetzung nicht unterschätzt werden. ■

Ansprechpartner:



Martin Makowski
Principal Business Consultant
Business Consulting
martin.makowski@msg-gillardon.de

ROADMAP ZU IFRS 16

Zur nachhaltigen Umsetzung von IFRS 16 empfehlen wir für Leasingnehmer die folgende Best-Practice-Vorgehensweise:



Abbildung 3: Der Weg zur nachhaltigen Umsetzung von IFRS 16